

## **Umsetzung des neuen Bildungs- und Teilhabepakets hier: Übernahme von Mitgliedsbeiträgen für Sportvereine**

---

Nachdem der Gesetzestext zum neuen Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche aus Familien von Transferleistungsempfängern, über das lange im Vermittlungsausschuss gerungen worden war, erst im Bundesgesetzblatt vom 29.3.11 veröffentlicht wurde, war das Sozialamt zunächst damit beschäftigt, die rückwirkend zum Januar angehobenen Regelsätze nach zu berechnen und auszuzahlen. Parallel dazu erfolgten die internen Abklärungen über die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in Erlangen (welche Stelle entscheidet über welche der 6 unterschiedlichen Leistungen aus jeweils 5 unterschiedlichen Rechtskreisen SGB II, SGB XII, WohnG, KinderzuschlagsG, AsylbLG? Nach welchen Entscheidungskriterien? Nach welchem Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren? Statistikerfordernisse? usw). Gleichzeitig wurden auch zahlreiche Informationsveranstaltungen durchgeführt mit Vertretern von Schulen, Kindertagesstätten, betroffenen Ämtern, Kultur-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen – und u.a. auch am 13.4.2011 mit Vertretern von Sportamt, Stadtverband und Sportvereinen.

Anders als in vielen anderen Kommunen, können wir uns in Erlangen auch nicht über mangelnde oder zögerliche Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets beklagen – ganz im Gegenteil. Die entsprechenden Anträge der begünstigten Familien stapeln sich zu Hunderten im Sozialamt. Diese Antragsflut dürfte damit zusammenhängen, dass wir schon frühzeitig im März – lange vor Bekanntgabe des Gesetzestextes – ausführliche schriftliche Informationen an alle begünstigten Familien verschickt haben.

Der für Sportvereine relevante Teil des Bildungs- und Teilhabepakets besteht in der Teilhabeleistung nach § 28 Abs. 7 SGB II („Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“), der für bedürftige Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren u.a. auch die Übernahme der Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen ermöglicht (nicht aber sonstiger, damit zusammenhängender Kosten, wie z.B. Fahrtkosten oder die Anschaffung von Sportkleidung oder –ausrüstung). Diese Leistung ist darüber hinaus insgesamt auf maximal 10 € pro Monat gedeckelt, so dass viele Kinder gezwungen sein werden, sich zwischen Ferienfreizeiten, Instrumentalunterricht, Sportvereinsmitgliedschaft usw. entscheiden zu müssen – Ansparungen über den gesamten Bewilligungszeitraum sind jedoch möglich.

Nach dem Gesetz sind nur folgende zwei Arten der Leistungserbringung zugelassen:

- Ausgabe von Gutscheinen, die nachträglich abgerechnet werden
- Direktzahlung an den „Anbieter“ (= z.B. der Sportverein) aufgrund von gesondert mit jedem „Anbieter“ abzuschließenden Rahmenvereinbarungen

In Erlangen haben wir uns für die Gutscheinlösung entschieden (das Muster eines solchen Gutscheins ist als Anlage beigefügt), die flächendeckende Ausgabe der Gutscheine erfolgt seit dem 26.4. Auf diese Weise können wir wenigstens schon jetzt die sofortige Inanspruchnahme dieser Leistung ermöglichen – die Abrechnung der Beitragsleistungen mit den Vereinen erfolgt dann erst später. Tatsächliche Auszahlungen können nämlich derzeit (Stand 28.4.2011) noch nicht getätigt werden, da die zwingend zu benutzenden Buchungsstellen vom Bay. Statistischen Landesamt und vom Bay Innenministerium noch nicht freigegeben sind (beide Stellen sind für die Vorgaben nach der Kommunalen Finanzstatistik verantwortlich – die Korrektheit dieser amtlichen Statistik erfordert die landesweite Benutzung bestimmter, vorgegebener Buchungsstellen für Zahlungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket).

Uns ist bewusst, dass die gesetzlich vorgeschriebene Bewilligungsdauer bei Hartz IV-Bescheiden von 6 Monaten – und damit auch die Ausgabe von maximal 6 Gutscheinen – mit der in Sportvereinen üblichen Abrechnungspraxis (Jahresbeitrag) kollidiert. Nach § 29 Abs. 2 Satz 3 SGB II ist diese zeitliche Begrenzung jedoch zwingend vorgeschrieben („Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden“) – auch wenn gerüchteweise aus anderen Kommunen von einer anderen Handhabung berichtet wird. In der Besprechung am 13.4.2011 wurde dazu jedoch von Vereinsvertretern signalisiert, dass die Erlanger Sportvereine wohl in der Lage seien, auf dieses bürokratische Erschwernis angemessen, bedarfsgerecht und flexibel zu reagieren. Dem Sozialamt wurde jedenfalls vom verantwortlichen Berliner Ministerium bedeutet, dass das Bildungs- und Teilhabepaket „kein rechtsfreier Raum“ sei.

Das Sozialamt ist jedenfalls nach Kräften bemüht, die Inanspruchnahme der neuen Bildungs- und Teilhabeleistungen möglichst schnell und flächendeckend zu ermöglichen – auch wenn noch

längst nicht alle Details des vorgeschriebenen, relativ bürokratischen Umsetzungsweges geklärt sind, und auch obwohl die für die Umsetzung dieser Aufgabe eingestellte Verwaltungskraft erst Mitte Mai ihren Dienst im Sozialamt antreten kann. Uns ist bewusst, dass das eigentliche, begrüßenswerte Ziel des Gesetzgebers, nämlich eine gleichberechtigte und ausgrenzungsfreie Teilhabe armer Kinder am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft, durch solche bürokratischen Vorgaben nicht gerade erleichtert wird. Effizienter und wirkungsvoller wäre es nach unserer Auffassung gewesen, z.B. in Sportvereinen und in Kultureinrichtungen die finanziellen Möglichkeiten für „geräuschlose“ und unbürokratische Einzelfallhilfen und Unterstützungsleistungen zu verbessern.

- I. Amt 52 z.K.
- II. Amt 50 z.A.

Vierheilig